

# RS Vwgh 2003/5/27 98/14/0072

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.2003

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §21;

## Rechtssatz

Welche Arbeitsschritte der Abgabepflichtige persönlich und welche er durch von ihm beauftragte Personen verrichten lässt, trägt nichts zur Lösung der Frage bei, welcher Einkunftsart die nach objektiven Kriterien zu beurteilende einheitliche Tätigkeit zu subsumieren ist, da ein "persönliches Handanlegen" für das Vorliegen von Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nicht erforderlich ist (Hinweis Doralt, EStG4, Tz. 2 zu § 21). Entscheidend ist vielmehr, dass derjenige, dem Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden sollen, nicht nur das (insbesondere in den Naturkräften begründete) Unternehmerrisiko trägt, sondern auch entsprechende Unternehmerinitiative entfaltet.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1998140072.X04

## Im RIS seit

24.06.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)